

Vorlage
an den Verwaltungsausschuss
über den Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung

Satzung der Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmälern in Helmstedt

Bedingt durch die Fusion mit Büddenstedt müssen alle Satzungen der Stadt neu beschlossen werden, so sie denn weiterhin gelten sollen. Auch die Satzung der Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmälern in Helmstedt muss neu beschlossen werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Satzung geändert und auf den bisher verankerten Beirat verzichtet werden kann. In der Satzung sind zum Beirat die nachfolgenden Regelungen getroffen:

§ 5

Organe

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt durch die Stadt Helmstedt. Berufen sind insoweit die im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz genannten Organe, soweit nicht nachfolgend besondere Organe berufen sind. Als besonderes Organ wird ein Beirat gebildet. Die Stadt beruft - unbeschadet der kommunalrechtlichen Zuständigkeit - ein namentlich benanntes Mitglied der Verwaltung als Geschäftsführer.

§ 6

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Drei Mitglieder werden aus den Reihen des Rates gewählt. Die übrigen Mitglieder werden vom Rat der Stadt Helmstedt berufen. Der Beirat arbeitet ehrenamtlich.
- (2) Der Beirat soll die Zwecke der Stiftung nachhaltig unterstützen, insbesondere soll er durch Herstellen geeigneter Kontakte motivierend tätig werden, um die Erträge der Stiftung bzw. das Stiftungsvermögen durch Zuwendungen Dritter zu erhöhen.
- (3) Der Beirat kann gestaltend bei der Vergabe der Stiftungserträge mitwirken, indem er Vorschläge für die Förderung von bestimmten Baudenkmalen unterbreitet.
- (4) Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Sie soll deckungsgleich sein mit der Wahlperiode des Rates der Stadt Helmstedt.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die jeweilige Amtszeit einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

Der Beirat muss für diese Wahlperiode neu zusammengestellt werden. Die bisherigen externen Mitglieder des Beirates stehen nicht mehr zur Verfügung. Es müssten also Personen gefunden werden, die die Zielrichtung des Beirates – Stiftungsvermögen und Stiftungserträge zu erhöhen – umsetzen können. Dies war und ist ein schwieriges Unterfangen. Seit 1999 ist die Zahl der Zustiftungen noch an einer Hand abzuzählen. Hervorragend waren die beiden durch den Beirat initiierten Stiftungessen. Einerseits war die damit verbundene Spendensumme beträchtlich, andererseits haben diese bürgerorientierten Veranstaltungen die Stiftung ins Gespräch gebracht und die Belange des Denkmalschutzes publiziert. Auch eine durchgeführte Musikveranstaltung ist erwähnenswert.

In den letzten Jahren ist das Stiftungsvermögen allerdings nur durch Kursgewinne aus dem Vermögen erhöht worden.

Wenn derzeit keine aktiven Personen gefunden werden, macht ein institutionalisierter Beirat möglicherweise keinen Sinn und es müssen andere Wege gefunden werden, das nach wie vor wichtige Ziel der Erhöhung des Stiftungsvermögens zu erfüllen. Langfristig kann die Stiftung ihre Leistungsstärke nur aufrechterhalten, wenn das Stiftungsvermögen erhöht wird. Es liegt auf der Hand: Steigende Baukosten bei gleichbleibenden oder sogar sinkende Erträgen aus dem Vermögen reduzieren die Hilfe aus der Stiftung.

Als Kompromiss bietet es sich an, die in § 5 verwendete obligatorische Formulierung „als besonderes Organ wird ein Beirat gebildet“ in eine Kannbestimmung umzuformulieren. Dann müsste in der laufenden Wahlperiode kein Beirat gebildet werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der § 5 der Satzung der Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmalen in Helmstedt soll dahingehend geändert werden, dass ein Beirat gebildet werden kann.
2. In der laufenden Wahlperiode wird kein Beirat gebildet.

In Vertretung

Gez. Otto

(Henning Konrad Otto)